

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Nr. 2 Berlin, den 20. Februar 2008

Inhalt Seite

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Besoldungstabellen für Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und -pädagogen, Predigerinnen und Prediger, Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Gemeindepädagoginnen und -pädagogen im Entsendungsdienst, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Besoldungsrechtsverordnung) vom 4. Mai 2007 vom 18. Januar 2008 19

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Besoldungstabellen für Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und -pädagogen, Predigerinnen und Prediger, Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Gemeindepädagoginnen und -pädagogen im Entsendungsdienst, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Besoldungsrechtsverordnung) vom 4. Mai 2007 vom 18. Januar 2008 19

II. Bekanntmachungen

Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 79/07 vom 29. März 2007 20

Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 80/07 vom 29. März 2007 20

Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 83/07 vom 28. Juni 2007 20

Anerkennung der Charlotte-Rutz-Stiftung für Diakonie als kirchliche Stiftung 21

Satzung der Charlotte-Rutz-Stiftung für Diakonie 21

Errichtung der Stiftung der Kirchengemeinde Nikolassee 23

Satzung der Stiftung der Kirchengemeinde Nikolassee 23

Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinden Baumgarten und Schenkenberg, beide Evangelischer Kirchenkreis Uckermark 25

Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinden Klockow und Schönfeld, beide Evangelischer Kirchenkreis Uckermark ... 25

Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinden Marienthal und Tornow, beide Evangelischer Kirchenkreis Templin-Gransee 25

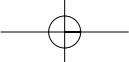
Genehmigung von neuen Kirchensiegeln 26

Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln 26

III. Stellenausschreibungen

Ausschreibung von Pfarrstellen 27

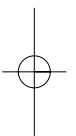
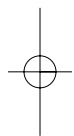
Ausschreibung einer Kirchenmusikstelle 28



IV. Personalnachrichten

V. Mitteilungen

Anträge für den landeskirchlichen Kollektenplan 2010 30



I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Rechtsverordnung

zur Änderung der Rechtsverordnung über die Besoldungstabellen für Pfarrerrinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und -pädagogen, Predigerinnen und Prediger, Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie Gemeindepädagoginnen und -pädagogen im Entsendungsdienst, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Besoldungsrechtsverordnung) vom 4. Mai 2007

Vom 18. Januar 2008

Die Kirchenleitung hat aufgrund der §§ 6, 7 und 10 der Pfarrbesoldungsordnung vom 31. März 1993 (KABL-EKiBB S. 175), der §§ 6, 10 und 13 der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung vom 31. März 1993 (KABL-EKiBB S. 179), beide zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. November 2005 (KABL. 2006 S. 20), sowie der §§ 4, 6, 9 und 10 des Kirchengesetzes betreffend die Änderung der Bestimmungen über die Pfarrbesoldung und die Kirchenbeamtenbesoldung sowie über das Versorgungsrecht in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 12. November 1998 (KABL-EKiBB 1999 S. 27) beschlossen:

§ 1

Die Besoldungsrechtsverordnung vom 4. Mai 2007 (KABL. S. 86) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nr. 1.3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 87,11 €, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 271,41 €.“
 - b) Satz 3 entfällt.
2. § 3 Nr. 4.3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 83,30 €, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 259,54 €.“
 - b) Satz 3 entfällt.
3. § 3 Nr. 6.3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 66,64 €, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 237,44 €.“
 - b) Satz 3 entfällt.
4. Anlage 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 87,11 €, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 271,41 €.“
 - b) Satz 2 entfällt.
5. Anlage 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 83,30 €, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 259,54 €.“
 - b) Satz 2 entfällt.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Berlin, den 18. Januar 2008

Kirchenleitung
Dr. Wolfgang H u b e r

*

Rechtsverordnung

zur Änderung der Rechtsverordnung über die Besoldungstabellen für Pfarrerrinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und -pädagogen, Predigerinnen und Prediger, Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie Gemeindepädagoginnen und -pädagogen im Entsendungsdienst, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Besoldungsrechtsverordnung) vom 4. Mai 2007

Vom 18. Januar 2008

Die Kirchenleitung hat aufgrund der §§ 6, 7 und 10 der Pfarrbesoldungsordnung vom 31. März 1993 (KABL-EKiBB S. 175), der §§ 6, 10 und 13 der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung vom 31. März 1993 (KABL-EKiBB S. 179), beide zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. November 2005 (KABL. 2006 S. 20), sowie der §§ 4, 6, 9 und 10 des Kirchengesetzes betreffend die Änderung der Bestimmungen über die Pfarrbesoldung und die Kirchenbeamtenbesoldung sowie über das Versorgungsrecht in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 12. November 1998 (KABL-EKiBB 1999 S. 27) beschlossen:

§ 1

§ 3 der Besoldungsrechtsverordnung vom 4. Mai 2007 (KABL. S. 86) wird wie folgt geändert:

1. Vor Nummer 7.1 Satz 3 wird Nummer „7.2“ vorangestellt.
2. In Nummer 7.2 (neu) werden folgende Sätze angefügt:
„Diese Kürzung kann das Konsistorium auf Antrag der Pfarrerin oder des Pfarrers oder des Leitungsorgans der Anstellungskörperschaft ganz oder teilweise aufheben. Vor der Entscheidung sind die Pfarrerin oder der Pfarrer bzw. das Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft, bei Gemeindepfarrerrinnen und -pfarrern auch der Kreiskirchenrat, zu hören. Eine solche Entscheidung setzt voraus, dass ein angemessener Lebensunterhalt der Pfarrerin oder des Pfarrers ohne die Kürzung nicht gewährleistet ist, weil insbesondere das Familien- oder Haushaltseinkommen zu gering ist. Dabei erfolgt eine Orientierung an 200% des Regelsatzes der Hilfe zum Lebensunterhalt.
Nach denselben Grundsätzen ist eine Kürzung der Nutzungsentschädigung während einer Elternzeit ohne Dienstbezüge möglich.“

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. März 2008 in Kraft.

Berlin, den 18. Januar 2008

Kirchenleitung
Dr. Wolfgang H u b e r

II. Bekanntmachungen

Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 79/07

Vom 29. März 2007

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Union evangelischer Kirchen beschließt gemäß § 2 Abs. 2 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung Evangelische Kirche der Union) vom 3. Dezember 1991 (ABl. EKD 1992 Seite 20):

§ 1

Änderung der Altersteilzeitordnung (ATZO)

Die ATZO, zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 74/04 vom 26. August 2004 (ABl. EKD 2004 Seite 575) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ folgende Wörter neu eingefügt: „und darf eine Laufzeit von zehn Jahren nicht überschreiten“.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt zum 1. April 2007 in Kraft.

Berlin, den 29. März 2007

Arbeitsrechtliche Kommission

Manfred H a n s e

Vorsitzender

*

Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 80/07

Vom 29. März 2007

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Union evangelischer Kirchen beschließt gemäß § 2 Abs. 2 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung Evangelische Kirche der Union) vom 3. Dezember 1991 (ABl. EKD 1992 Seite 20):

§ 1

Änderung der Ordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen und Praktikanten (PraktO)

Die Ordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen und Praktikanten (PraktO) vom 11. November 1993, zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 58/00 vom 6. Juli 2000 (ABl. EKD 2000 Seite 378) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs.2 erhält folgende Fassung:

„Praktikantinnen oder Praktikanten, deren Praktikantenverhältnis nach dem 31. März 2007 beginnt, haben keinen Anspruch auf den Verheiratenzuschlag nach Absatz 1.“

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt zum 1. April 2007 in Kraft.

Berlin, den 29. März 2007

Arbeitsrechtliche Kommission

Manfred H a n s e

Vorsitzender

*

Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 83/07

Vom 28. Juni 2007

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Union Evangelischer Kirchen beschließt gemäß § 2 Abs. 2 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung Evangelische Kirche der Union) vom 3. Dezember 1991 (ABl. EKD 1992 Seite 20) folgende Arbeitsrechtsregelung:

§ 1

Aufheben der Arbeitsrechtsregelung über Bildschirmarbeitsplätze

Die Arbeitsrechtsregelung über Bildschirmarbeitsplätze (Beschluss 13/92 vom 19. August 1992 zuletzt geändert durch Beschluss 26/94 vom 7. September 1994) wird aufgehoben.

§ 2

In-Kraft-Treten

Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.

Berlin, den 28. Juni 2007

Arbeitsrechtliche Kommission

Manfred H a n s e

Vorsitzender

Anerkennung der Charlotte-Rutz-Stiftung für Diakonie als kirchliche Stiftung

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat gemäß § 2 Abs. 2 des Kirchengesetzes über kirchliche Stiftungen in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Kirchliches Stiftungsgesetz – KiStiftG) vom 5. November 2005 (KABl. S. 196) am 14. Dezember 2007 die Charlotte-Rutz-Stiftung für Diakonie als kirchliche Stiftung anerkannt.

Die Satzung der Stiftung wird nachstehend bekannt gemacht:

Satzung der Charlotte-Rutz-Stiftung für Diakonie

§ 1

Die Stiftung führt den Namen Charlotte-Rutz-Stiftung für Diakonie. Sie hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2

(1) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechtes im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Berliner Stiftungsgesetzes.

(2) Die Stiftung wird bei der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg beantragen, sie als kirchliche Stiftung im Sinne von § 2 Abs. 1 des Kirchengesetzes über kirchliche Stiftungen der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 16. November 1996 anzuerkennen.

§ 3

(1) Zweck der Stiftung ist es, die diakonische Arbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde Neu-Westend zu fördern. Dabei sollen die Diakonie für alte Menschen, die Hilfe für Kranke und die Nachbarschaftshilfe besonders berücksichtigt werden.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, daß die Stiftung die diakonische Arbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde Neu-Westend im Zusammenwirken mit dieser Kirchengemeinde mit eigenen Arbeitskräften fördert oder finanzielle Mittel für die diakonischen Aufgaben der Evangelischen Kirchengemeinde Neu-Westend zur Verfügung stellt.

(3) Beim Abschluß von Arbeitsverträgen wird die Stiftung die jeweils geltenden Bestimmungen des Tarifvertrages für kirchliche Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg zugrunde legen.

§ 4

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

(1) Die Stiftung wird mit einem Anfangsvermögen von 500.000 Deutsche Mark [255.646 Euro] ausgestattet.

(2) Zuwendungen an die Stiftung wachsen dem Stiftungsvermögen zu, wenn sie durch den Zuwendenden ausdrücklich dazu bestimmt worden sind.

(3) Andere Zuwendungen, die der Stiftung gemacht worden sind, können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, wenn sie

1. ohne Zweckbestimmung auf einer Verfügung von Todes wegen beruhen,
2. auf Grund eines Spendenauftrages gemacht worden sind, aus dem ersichtlich war, dass Spenden zur Aufstockung des Stiftungsvermögens erbeten wurden, oder
3. Sachzuwendungen sind, die ihrer Natur nach der Vermögensbildung dienen.

§ 6

(1) Das Stiftungsvermögen soll ungeschmälert erhalten werden. Durch Beschluß des Vorstandes kann von Satz 1 abgewichen werden, wenn der Stiftungszweck anders nicht erreicht werden kann und der Bestand der Stiftung durch die Inanspruchnahme des Stiftungsvermögens nicht gefährdet wird. Das Stiftungsvermögen darf hierbei nicht unter 300.000 Deutsche Mark [153.000 Euro] sinken. Die Stiftung hat dafür Sorge zu tragen, daß der entnommene Betrag langfristig wieder dem Stiftungsvermögen zugeführt wird.

(2) Der Beschluß des Vorstandes ist nur wirksam, wenn ihm der Gemeindegemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Neu-Westend mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder sowie der Beirat zustimmen.

(3) Das Stiftungsvermögen ist von anderem Vermögen getrennt zu halten.

§ 7

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die nicht zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmten Zuwendungen sind entsprechend dem Stiftungszweck zu verwenden.

§ 8

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 9

Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Beirat.

§ 10

(1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Wer von der Stiftung im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses beschäftigt wird, kann nicht Mitglied des Vorstandes sein.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Gemeindegemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Neu-Westend für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Gemeindegemeinderates auf sich vereinigt.

(3) Scheidet ein Mitglied vor dem Ablauf der Wahlperiode aus dem Vorstand aus, so gilt für die Nachwahl Absatz 2 entsprechend.

(4) Vor der Wahl nach den Absätzen 2 und 3 hat der Gemeindegemeinderat die nicht zur Wahl anstehenden Vorstandsmitglieder und den Beirat zu hören.

(5) Nach dem Ablauf der Wahlperiode führen die Mitglieder des Vorstandes ihr Amt weiter, bis ein neuer Vorstand sein Amt angetreten hat.

(6) Mitglieder des Vorstandes können aus wichtigem Grunde aus dem Vorstand abberufen werden. Die Abberufung wird vom Beirat

mit Zustimmung des Gemeindegemeinderates der Evangelischen Kirchengemeinde Neu-Westend ausgesprochen. Hierfür bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Beirates und des Gemeindegemeinderates.

(7) Ist ein Vorstandsmitglied voraussichtlich für längere Zeit an der Amtsführung verhindert, so wählt der Gemeindegemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Neu-Westend nach Anhörung des Beirates ein Notmitglied des Vorstandes hinzu, soweit dies erforderlich ist, um die Handlungsfähigkeit des Vorstandes zu erhalten. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Der Gemeindegemeinderat hat das Notmitglied aus dem Vorstand abzurufen, sobald die Verhinderung entfallen ist; der Beirat ist vorher zu hören. Bis zu seiner Abberufung hat das Notmitglied die Stellung eines Vorstandsmitgliedes, während das Amt des verhinderten Vorstandsmitgliedes ruht.

§ 11

Der Vorstand wählt in einer Sitzung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder das vorsitzende Mitglied. Dieses wird durch eines der beiden anderen Vorstandsmitglieder vertreten. Der Vorstand bestimmt die Reihenfolge der Vertretung. Die Vorstandsmitglieder, die nicht den ordentlichen Vorsitz führen, sind im Innenverhältnis verpflichtet, die Vertretung nur im Falle der Verhinderung des vorsitzenden Mitgliedes und nur in der gemäß Satz 3 bestimmten Reihenfolge wahrzunehmen.

§ 12

(1) Der Vorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters der Stiftung. Er führt die Geschäfte ehrenamtlich unter Beachtung des Stiftungszweckes und der Satzung.

(2) Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung der Stiftung ist das Vorstandsmitglied, das gemäß § 11 den Vorsitz wahrnimmt, gemeinschaftlich mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes befugt, soweit sich nicht aus den Absätzen 3 und 4 etwas anderes ergibt. Das hierbei nicht beteiligte Mitglied des Vorstandes ist unverzüglich zu unterrichten.

(3) Verpflichtungen der Stiftung, die mit dem gewöhnlichen Geschäftsablauf zusammenhängen und Gegenstände betreffen, deren Wert im Einzelfall eintausend Deutsche Mark [511 Euro] nicht überschreitet, kann das vorsitzende Mitglied des Vorstandes alleine begründen.

(4) Die folgenden Rechtsgeschäfte kann der Vorstand nur mit Zustimmung des Beirates eingehen:

1. Begründung eines Arbeitsverhältnisses, ausgenommen die kurzfristige Einstellung von Vertretungskräften,
2. Abschluß und Änderung von Mietverträgen über Räume,
3. Verpflichtungs- oder Verfügungsgeschäfte, deren Gegenstand mehr als 10.000 Deutsche Mark [5113 Euro] wert ist,
4. Bürgschaften,
5. Aufnahme oder Gewährung von Krediten,
6. Rechtsgeschäfte der Stiftung mit einem Vorstandsmitglied.

(5) Der Vorstand hat über Einnahmen und Ausgaben der Stiftung Buch zu führen. Die Vorschriften der Ordnung für das kirchliche Kassen- und Rechnungswesen sind sinngemäß anzuwenden. Der Vorstand hat dem Beirat sowie dem Gemeindegemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Neu-Westend nach Ablauf des Geschäftsjahres (§ 8) innerhalb von drei Monaten einen schriftlichen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes mit Jahresabrechnung und Vermögensübersicht (Jahresbericht) und eine Aufzeichnung über die Planung für das neue Geschäftsjahr vorzulegen.

(6) Der Vorstand hat den Beauftragten des Gemeindegemeinderates der Evangelischen Kirchengemeinde Neu-Westend und des Konsistoriums der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg auf Verlangen Auskünfte zu geben, Unterlagen vorzulegen und Prüfungen sowie Besichtigungen zu gestatten.

§ 13

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse, wenn nicht nach Absatz 2 verfahren wird, in Sitzungen. Das Vorstandsmitglied, das den Vorsitz wahrnimmt (§ 11), lädt die anderen Vorstandsmitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung zur Sitzung ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.

(2) Soweit die Satzung nicht bestimmt, daß Beschlüsse des Vorstandes nur in einer Sitzung gefasst werden können, kann ein Beschluß auch im Wege schriftlicher Abstimmung gefasst werden, nachdem das Vorstandsmitglied, das den Vorsitz wahrnimmt, zu schriftlicher Abstimmung aufgefordert hat. An einer schriftlichen Abstimmung müssen sich mindestens zwei Mitglieder beteiligen.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder an einer schriftlichen Abstimmung beteiligten Vorstandsmitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Mitgliedes, das den Vorsitz wahrnimmt.

(4) Ein Beschluß nach § 6 Abs. 1 Satz 2, eine Satzungsänderung, die Aufhebung der Stiftung und ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung können nur in einer Sitzung bei Anwesenheit sämtlicher Vorstandsmitglieder beschlossen werden.

(5) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

§ 14

(1) Der Beirat der Charlotte-Rutz-Stiftung für Diakonie besteht aus fünf Mitgliedern, die vom Gemeindegemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Neu-Westend für die Dauer von fünf Jahren gewählt werden; § 10 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Wer dem Vorstand der Stiftung angehört oder von der Stiftung im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses beschäftigt wird, kann nicht Mitglied des Beirates sein. Mindestens zwei Mitglieder des Beirates sollen nicht dem Gemeindegemeinderat angehören.

(2) Der Beirat wählt eine Sprecherin oder einen Sprecher und regelt die Stellvertretung in diesem Amt.

(3) Der Beirat berät den Vorstand der Stiftung und achtet darauf, daß die Geschäftsführung dem Stiftungszweck entspricht. Zu diesem Zweck ist der Beirat berechtigt, vom Vorstand Auskünfte einzuholen und die Geschäftsunterlagen einzusehen. Der Beirat hält Verbindung mit dem Gemeindegemeinderat der Gemeinde Neu-Westend und unterrichtet ihn regelmäßig. Der Beirat soll die Öffentlichkeit über die Arbeit der Stiftung unterrichten und nach Wegen zusätzlicher Finanzierung suchen.

(4) Der Beirat stellt nach Anhörung des Gemeindegemeinderates der Evangelischen Kirchengemeinde Neu-Westend die Jahresabrechnung und die Vermögensübersicht fest; er beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Anschließend übersendet der Sprecher den Jahresbericht (§ 12 Abs. 5 Satz 3) an das Konsistorium. Der Beirat kann beschließen, daß die Jahresabrechnung und die Vermögensübersicht von einem Prüfer, der keinem Organ der Stiftung und nicht dem Gemeindegemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Neu-Westend angehört, geprüft wird; eine solche Prüfung soll mindestens alle fünf Jahre stattfinden. Der Sprecher teilt den Beschluß nach Satz 3 und das Ergebnis der Prüfung dem Konsistorium mit.

(5) Der Beirat nimmt ferner die in § 6 Abs. 2, § 10 Abs. 6,7, § 12 Abs. 4 und in den §§ 16 bis 18 bezeichneten Aufgaben wahr. In den Fällen des § 12 Abs. 4 Nr. 6 erteilt der Beirat die Befreiung vom Verbot nach § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 15

(1) Der Beirat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, zu denen die Sprecherin (der Sprecher) oder das zur Vertretung in diesem Amt be-

rufene Beiratsmitglied unter Mitteilung der Tagesordnung einlädt. Auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern des Beirates muß eine Sitzung stattfinden.

(2) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Sprecherin (des Sprechers).

(3) § 13 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 16

Durch Beschluß des Vorstandes kann die Satzung geändert werden. § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 17

Durch Beschluß des Vorstandes kann die Charlotte-Rutz-Stiftung für Diakonie mit einer anderen Stiftung zusammengelegt werden, sofern damit die Erreichung des Stiftungszweckes gefördert wird und sich die andere Stiftung im Kirchenkreis Charlottenburg der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg der diakonischen Arbeit im Sinne des § 3 widmet. Im übrigen braucht eine wesentliche Änderung der Verhältnisse im Sinne von § 5 des Berliner Stiftungsgesetzes nicht vorzuliegen. § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 18

(1) Durch Beschluß des Vorstandes kann die Stiftung aufgehoben werden, wenn der Stiftungszweck aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mehr verwirklicht werden kann. § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Mit dem Erlöschen der Stiftung fällt ihr Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Neu-Westend.

§ 19

Sollte sich die Evangelische Kirchengemeinde Neu-Westend mit einer anderen Kirchengemeinde zu einer neuen Kirchengemeinde zusammenschließen, so tritt die neue Kirchengemeinde an die Stelle der Evangelischen Kirchengemeinde Neu-Westend.

§ 20

(1) Nach dem Berliner Stiftungsgesetz unterliegt die Stiftung der Staatsaufsicht. Auf Grund der in § 8 des Berliner Stiftungsgesetzes getroffenen Regelungen sind die Mitglieder des Vorstandes verpflichtet, der Senatsverwaltung für Justiz als Aufsichtsbehörde

1. unverzüglich die jeweilige Zusammensetzung des Vorstandes der Stiftung einschließlich der Verteilung der Ämter innerhalb der Organe anzuzeigen, zu belegen und die jeweiligen Anschriften der Stiftung und der Mitglieder des Vertretungsorgans mitzuteilen,
2. einen Jahresbericht, der aus einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes und einer Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht besteht, einzureichen; dies soll innerhalb von vier Monaten nach Schluß des Geschäftsjahres geschehen.

(2) Nach § 5 des Berliner Stiftungsgesetzes bedürfen Beschlüsse über eine Satzungsänderung sowie über die Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung (§§ 16 bis 18 der vorliegenden Satzung) der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 der Satzung vom Vorstand zu beantragen.

(3) Als Beleg im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 dienen Niederschriften über die Wahlen der Vorstands- und Beiratsmitglieder, Erklärungen über die Annahme einer Wahl und den Rücktritt aus dem Vorstand oder dem Beirat sowie sonstige Beweisunterlagen.

(4) Die durch Beschluß des Gemeindegemeinderates der Evangelischen Kirchengemeinde Neu-Westend gewählten Mitglieder des Vorstandes einschließlich der Notmitglieder (§ 10 Abs. 7) und die Mitglieder des Beirates sind vom Vorsitzenden des Gemeindegemeinderates mit legitimierender Wirkung nach außen gegenüber der Aufsichtsbehörde zu bestätigen.

(5) Hängt nach dieser Satzung die Wirksamkeit des Beschlusses eines Stiftungsorganes davon ab, daß der Gemeindegemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Neu-Westend zustimmt (§ 6 Abs. 2, § 10 Abs. 6, §§ 16 bis 18), so hat der Vorsitzende des Gemeindegemeinderates gegenüber der Aufsichtsbehörde zu bestätigen, daß der Beschluß des Gemeindegemeinderates ordnungsgemäß und mit der in dieser Satzung vorausgesetzten Mehrheit zustande gekommen ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Gemeindegemeinderat ein Notmitglied des Vorstandes abberufen hat (§ 10 Abs. 7 Satz 3).

Berlin, den 16. August 1998

Uwe Schüler

Vorsitzender
des Gemeindegemeinderates

Hartmuth Horstkotte

Mitglied
des Gemeindegemeinderates

Justus Schwerk, Pfarrer

Mitglied des Gemeindegemeinderates

*

Errichtung der Stiftung der Kirchengemeinde Nikolassee

Die Errichtung der rechtlich unselbstständigen Stiftung „Stiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Nikolassee“ wurde gemäß § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 23 Abs. 1 des Kirchengesetzes über kirchliche Stiftungen in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Kirchliches Stiftungsgesetz – KiStiftG) vom 5. November 2005 (KABl. S. 196) am 4. Dezember 2007 vom Konsistorium als kirchlicher Stiftungsaufsicht genehmigt.

Die Satzung der Stiftung wird nachstehend bekannt gemacht:

Satzung

Präambel

„Einen andern Grund kann niemand legen als den, der gelegt ist, welcher ist Jesus Christus“ – so formuliert es Paulus im 1. Korintherbrief (3,11). Wir feiern das Bekenntnis mit der gottesdienstlichen Zusammenkunft ebenso wie mit der Vielfalt der Lebensäußerungen unserer Gemeinde.

Die Stiftung soll durch ihre auf Dauer angelegte Struktur die aufbauende und erfolgreiche Arbeit der Kirchengemeinde Nikolassee nachhaltig unterstützen, weiterentwickeln und damit insgesamt absichern, und zwar durch finanzielle Zuwendungen aus den Erträgen des Stiftungskapitals und aus Spenden.

Um in absehbarer Zeit durch Verzinsung der Stiftungsmittel nennenswerte Kapitalerträge zu erzielen, suchen wir Menschen innerhalb und außerhalb der Gemeinde, die durch „Zustiftung“ das Stiftungskapital weiter erhöhen.

Dabei stehen wir in der Pflicht, die Mittel zum Segen der Gemeinde und der Gemeindemitglieder einzusetzen.

§ 1 Name der Stiftung

(1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Nikolassee“.

(2) Sie ist eine unselbstständige kirchliche Stiftung in der Verwaltung der Kirchengemeinde Nikolassee (nachstehend: „Stiftungsträger“ genannt). Der Stiftungsträger führt die Stiftung treuhänderisch als Sondervermögen und handelt für diese im Rechtsverkehr.

§ 2 Zweck der Stiftung

(1) Die Stiftung hat die Aufgabe, die seelsorgerische Arbeit in der Kirchengemeinde Nikolassee zu fördern.

(2) Diesen Stiftungszweck verwirklicht sie insbesondere durch die Förderung von Gottesdiensten, von seelsorgerischer Tätigkeit der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Gemeinde, von christlicher Kinder- und Jugendarbeit, von Konfirmandenunterricht, durch die Förderung der Betreuung von Trauernden und Ausgestaltung von Beerdigungen, durch die Förderung und Unterstützung der mit den vorstehenden Aufgaben betrauten Personen der Kirchengemeinde und durch sonstige kirchliche Zwecke im Sinne von § 54 Abgabenordnung.

(3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Stiftungsvermögen

(1) Das Vermögen der Stiftung beträgt zum Zeitpunkt ihrer Errichtung € 100.000,00.

(2) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

(3) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgabe aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht Zustiftungen sind. Zum Zwecke der Aufgabenerfüllung kann die Stiftung im steuerrechtlich zulässigen Rahmen Rücklagen bilden.

(4) Das Stiftungsvermögen ist grundsätzlich in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Zur Erfüllung des Stiftungszweckes darf in einzelnen Geschäftsjahren auf bis zu 10% des Stiftungsvermögens zugegriffen werden, soweit diese Inanspruchnahme zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke angezeigt erscheint und Kuratorium und Gemeindegemeinderat des Stiftungsträgers zugestimmt haben.

(5) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 4 Das Kuratorium

(1) Das Kuratorium leitet die Stiftung.

(2) Der Gemeindegemeinderat beruft die Mitglieder des Kuratoriums. Das Kuratorium besteht aus drei Stimmberechtigten und weiteren beratenden Mitgliedern. Die stimmberechtigten Mitglieder müssen Mitglieder der Kirchengemeinde Nikolassee sein und dürfen nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zum Stiftungsträger stehen. Wenigstens ein stimmberechtigtes Mitglied soll nicht zugleich Mit-

glied des Gemeindegemeinderates sein. Beratende Mitglieder dürfen in einem Beschäftigungsverhältnis zum Stiftungsträger stehen. Zu den beratenden Mitgliedern gehört kraft Amtes die Pfarrerin oder der Pfarrer der Kirchengemeinde Nikolassee.

Die Berufung erfolgt für vier Jahre. Die erneute Berufung ist zulässig.

Die gewählten Mitglieder des Kuratoriums wählen auf ihrer ersten Sitzung eine oder einen Vorsitzenden.

(3) Das Kuratorium entscheidet einstimmig über die Verwendung von Stiftungsmitteln. Der Gemeindegemeinderat entscheidet im Falle widerstreitender Interessen über die Ausführung von Beschlüssen des Kuratoriums. Kuratorium und Gemeindegemeinderat bemühen sich um eine einvernehmliche Zusammenarbeit.

(4) Das Kuratorium prüft und beschließt den Jahresabschluss.

(5) Das Kuratorium ist für die Führung der Liste der Stifter und der Zustifter sowie für deren angemessene Würdigung verantwortlich. Das Kuratorium ist für die Leitung des Beirates zuständig.

(6) Beschlüsse des Kuratoriums werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Das Kuratorium wird mindestens einmal jährlich von seinem Vorsitzenden einberufen. Es ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder anwesend sind.

(7) Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen und von allen Mitgliedern zu unterzeichnen.

(8) Mitglieder des Kuratoriums sind für die Stiftung ehrenamtlich tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Der Beirat

(1) Das Kuratorium kann einen Beirat einrichten, der ihn in Angelegenheiten der Stiftungsleitung berät.

(2) Stifterin und Stifter sowie Zustifterin und Zustifter, die das Vermögen der Stiftung um mehr als € 10.000,00 erhöhen, sollen lebenslang als Mitglieder des Beirates benannt werden.

(3) Der Beirat wird mindestens einmal jährlich vom Kuratorium einberufen. Über seine Sitzungen und insbesondere über seine Empfehlungen an das Kuratorium sind Niederschriften anzufertigen.

§ 6 Verwaltung der Stiftung

(1) Der Stiftungsträger verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem eigenen Vermögen als Sondervermögen (Treuhandverwaltung). Er darf mit der Durchführung dieser Verwaltungsaufgaben seine Geschäftsführung oder namentlich zu benennende Mitarbeiter des Kirchenverwaltungsamtes beauftragen.

(2) Der Stiftungsträger wickelt die Fördermaßnahmen ab. Er ist zur Herbeiführung und Wahrung der steuerlichen Privilegierung verpflichtet.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat der Stiftungsträger einen Haushaltsplan aufzustellen. Er legt dem Kuratorium auf den Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss vor.

§ 7 Satzungsänderung

(1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll ist, so können Kuratorium und Stiftungsträger einen neuen Stiftungszweck beschließen.

(2) Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Kuratoriums sowie der Mehrheit der Mitglieder des Gemeindegemeinderates des Stiftungsträgers.

(3) Kuratorium und Stiftungsträger können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.

(4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

§ 8
Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung der Stiftung, der Aufhebung oder des Wegfalls der steuerbegünstigten Zwecke der Stiftung fällt das Vermögen an den Stiftungsträger oder deren Rechtsnachfolger mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für selbstlos gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

Berlin, den 12. Juni 2006

Dr. Indina N i g g e m a n n

Vorsitzende des Gemeindegemeinderates

*

U r k u n d e

**über die Vereinigung
der Kirchengemeinden Baumgarten und Schenkenberg, beide
Evangelischer Kirchenkreis Uckermark**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7) beschlossen:

§ 1

(1) Die Kirchengemeinden Baumgarten und Schenkenberg, beide Evangelischer Kirchenkreis Uckermark, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Baumgarten-Schenkenberg“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der in Absatz 1 genannten Kirchengemeinden.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Februar 2008 in Kraft.

Berlin, den 15. Januar 2008
Az. 1020 -1 (87/086 - 81.06)

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
- Konsistorium -

(L. S.)

S e e l e m a n n

U r k u n d e

**über die Vereinigung
der Kirchengemeinden Klockow und Schönfeld, beide
Evangelischer Kirchenkreis Uckermark**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7) beschlossen:

§ 1

(1) Die Kirchengemeinden Klockow und Schönfeld, beide Evangelischer Kirchenkreis Uckermark, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Schönfeld-Klockow“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der in Absatz 1 genannten Kirchengemeinden.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Februar 2008 in Kraft.

Berlin, den 15. Januar 2008
Az. 1020 -1 (87/081- 81.01)

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
- Konsistorium -

(L. S.)

S e e l e m a n n

*

U r k u n d e

**über die Vereinigung
der Kirchengemeinden Marienthal und Tornow,
beide Evangelischer Kirchenkreis Templin-Gransee**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Abs. 3 und Artikel 33 Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7) beschlossen:

§ 1

(1) Die Kirchengemeinden Marienthal und Tornow, beide Evangelischer Kirchenkreis Templin-Gransee, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Tornow-Marienthal“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der in Absatz 1 genannten Kirchengemeinden.

§ 2

(1) Die Verbindung der Kirchengemeinden Marienthal und Tornow zum Pfarrsprengel Tornow wird aufgehoben.

(2) Die Pfarrstelle der zwei Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Tornow wird auf die Evangelische Kirchengemeinde Tornow-Marienthal übertragen.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. Februar 2008 in Kraft.

Berlin, den 29. Januar 2008
Az. 1020-01(64/094)

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.)

S e e l e m a n n

*

Genehmigung von neuen Kirchensiegeln

Konsistorium
Az.: 1252-03 (13/021)

Berlin, den 30. Januar 2008

Die Evangelische Kirchengemeinde Berlin-Lichtenrade, Kirchenkreis Tempelhof, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel mit den Bezeichnungen I bis V eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE
BERLIN-LICHTENRADE“



Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln

1. Die fünf Kirchensiegel der ehemaligen Kirchengemeinde Lichtenrade, Kirchenkreis Tempelhof, mit den Umschriften „KIRCHENGEMEINDE LICHTENRADE“ und den Bezeichnungen I bis III und V bis VI wurden außer Geltung gesetzt.
2. Das Kirchensiegel der ehemaligen Evangelischen Kirchengemeinde Schipkau, Evangelischer Kirchenkreis Senftenberg-Spremberg, mit der Umschrift „evang.kirchengemeinde schipkau“ wurde außer Geltung gesetzt.

III. Stellenausschreibungen

Ausschreibung von Pfarrstellen

1. Die (3.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Charlottenburg-Nord, Kirchenkreis Berlin-Charlottenburg, ist ab sofort durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Die Gemeinde verfügt über zwei Gemeindezentren: Das Gemeindezentrum „Nord“ mit der Sühne-Christi-Kirche und das Gemeindezentrum „Plötzensee“ mit der Gedenkkirche Plötzensee. Zu ihr gehören ca. 4.900 Gemeindeglieder.

Auf dem Gebiet der Gemeinde befindet sich die ehemalige Hinrichtungsstätte Plötzensee (heute Gedenkstätte), in der viele Gegner der Nazi-Herrschaft hingerichtet wurden. Deswegen fühlt sich die Gemeinde in besonderer Weise der Erinnerung an die Opfer des Nationalsozialismus, dem Widerstand gegen Terror und Gewalt und der Wahrung der Menschenrechte verpflichtet. Dies schlägt sich auch in der äußerlichen Gestaltung der Kirchen nieder: durch die Gedenkmauer an der Sühne-Christi-Kirche und den Kirchsaal des Gemeindezentrums Plötzensee mit dem „Plötzenseer Totentanz“ (von A. Hrdlicka).

Bei der Gedenkarbeit gibt es eine intensive und lebendige ökumenische Zusammenarbeit mit der benachbarten Katholischen Gedenkkirche „Maria Regina Martyrum“ und den Schwestern des dortigen Karmel-Klosters.

Das Wohngebiet ist geprägt durch im sozialen Wohnungsbau errichtete Mietshäuser, in denen Menschen aus vielen Nationen zusammenleben. Arbeitslosigkeit und finanzielle Probleme sind weit verbreitet. Die Gemeinde beherbergt in ihren Räumen Projekte der Offenen Jugendarbeit und der Nachbarschaftshilfe sowie diakonische Einrichtungen, mit denen eine gute Zusammenarbeit besteht.

Die Gemeinde möchte in diesem sozial schwachen Stadtteil gerne neue Konzepte entwickeln und umsetzen, wie sie gegenüber den Menschen Zeuge der Menschenfreundlichkeit Gottes sein kann.

In der Gemeinde arbeiten außer dem anderen Pfarrer ein A-Kantor, eine Mitarbeiterin für Seniorenarbeit sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im manuellen Dienst und in der Verwaltung (z.T. geringfügig beschäftigt). Die Küsterei wird weitgehend ehrenamtlich geführt. Eine große Schar von ehrenamtlich Mitarbeitenden trägt die Arbeit mit; ein Teil der Arbeitsfelder wird durch Ehrenamtliche eigenständig geleitet bzw. organisiert.

In jedem Gemeindeteil gibt es eine Kindertagesstätte.

Die Gemeinde arbeitet schon auf einigen Gebieten eng mit der Nachbargemeinde Gustav-Adolf zusammen. Diese Zusammenarbeit soll noch intensiviert werden, so dass voraussichtlich auch dort pfarramtliche Dienste wahrzunehmen sind.

Die Gemeinde freut sich auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- gemeinsam mit den anderen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern getrost und unverzagt die Herausforderung annimmt, die sich der Gemeinde in finanziell schwierigen Zeiten und sozial schwierigen Umfeld stellen,
- die ökumenische Gedenkarbeit weiterführt und weiterentwickelt und sich besonders die Betreuung der Gedenkkirche Plötzensee zur Aufgabe macht,
- Phantasie und Kreativität für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mitbringt und bereit ist, die Konfirmandenarbeit (zusammen mit jugendlichen Helfern) weiterzuführen sowie in einer der Kitas religionspädagogische Angebote zu machen,
- mit Liebe Gottesdienste in traditioneller agendarischer Gestalt gestaltet und Lust hat, neue liturgische Formen auszuprobieren,
- bereit ist, organisatorische Aufgaben und turnusmäßig die Geschäftsführung zu übernehmen.

Eine Dienstwohnung im Gemeindezentrum Plötzensee ist vorhanden.

Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Gemeindegemeinderates Dr. Claudia Ludwig, Telefon: 0 30/49 91 40 02 und der geschäftsführende Pfarrer Michael Maillard, Telefon: 0 30/3 94 24 88 und Tel. 0 30/3 81 34 78; maillard@charlottenburg-nord.de. Homepage der Gemeinde: www.charlottenburg-nord.de.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

2. Die (1.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Luckenwalde, Evangelischer Kirchenkreis Niederer Fläming, ist ab sofort durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Mit der Pfarrstelle verbunden ist die Verwaltung der (1.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde St. Nikolai Jüterbog und der Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Kloster Zinna mit zusammen 50% Dienstumfang.

Die Kreisstadt Luckenwalde liegt 40 km südlich vom Berliner Stadtrand. Die Regionalbahn verkehrt im Stundentakt. Am Ort gibt es alle Schularten einschließlich zwei Musikschulen, im 15 km entfernten Jüterbog eine evangelische Grundschule.

Eine geräumige Dienstwohnung mit Garten ist vorhanden.

Erwartet werden eine konstruktive Zusammenarbeit mit dem haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterstab (Pfarrer, Kantorin, Katechetin, Kindergartenteam, engagierter Gemeindegemeinderat) zum Wohl der Gemeinde und zum Besten der Stadt, der monatliche Predigtendienst sowie weitere Aktivitäten (wünschenswert mit dem Schwerpunkt Kinder- und Jugendarbeit) nach Absprache. (Info über die Kirchengemeinde: www.evkirche-luckenwalde.de)

Im kulturhistorisch bedeutsamen Jüterbog wird eine begrenzte pfarramtliche Tätigkeit in Zusammenarbeit mit dem haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterstab (Pfarrer, Pfarrerin, Kantorin, Katechetin, engagierter Gemeindegemeinderat) erwartet. (Info über die Kirchengemeinde: www.kirche-jueterbog.de)

Die Pfarrstelleninhaberin oder der Pfarrstelleninhaber ist hauptverantwortlich für die Kirchengemeinde Kloster Zinna mit 4 Predigtstätten. Kloster Zinna ist weit über den Ort durch seine kulturhistorisch bedeutende Zisterzienserkirche und eine reichhaltige Kirchenmusik bekannt. An einem der Dienstorte sollen zwei Wochenstunden Religionsunterricht erteilt werden.

Auskünfte erteilen Pfarrer Detlev Riemer, Luckenwalde, Telefon: 0 33 71/61 01 50 und Pfarrer Bernhard Gutsche, Jüterbog, Telefon: 0 33 72/43 28 91.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

3. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Bardenitz, Evangelischer Kirchenkreis Niederer Fläming, ist ab sofort durch Gemeindegewahl wieder zu besetzen.

Mit der Pfarrstelle verbunden ist die dauerhafte Vakanzverwaltung der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Dobbrikow.

Der Pfarrsprengel Bardenitz besteht aus den Kirchengemeinden Bardenitz, Felgentreu, Kemnitz, Züllichendorf, der Pfarrsprengel Dobbrikow aus den Kirchengemeinden Dobbrikow, Frankenförde und Hennickendorf mit zusammen ca. 900 Gemeindegliedern in 11 zum Teil kleinen Dörfern, die am Rande von Naturschutzgebieten und dem Fläming-Skater-Weg liegen. Die insgesamt 8 Kirchen sind überwiegend in einem gutem Zustand.

Der Dienst- und Wohnsitz ist in Bardenitz im Ortsteil Pechüle. Ein geräumiges Pfarrhaus mit separaten Gemeinderäumen und Amtszimmer sowie großem Garten steht in ruhiger Lage zur Verfügung.

Im Ort befinden sich Bäcker, Fleischer, Lebensmittelgeschäft, gutbürgerliche Gaststätten und eine Kita, in der Kinder vom 1. Lebensjahr bis einschließlich Hortalter betreut werden. Die Grundschule

und ein Gymnasium sind in der 6 km entfernten Stadt Treuenbrietzen. Ein gut organisierter Schülerbusverkehr und der sehr schön angelegte Radweg verbinden beide Orte. Die selbstständigen Gemeindekirchenräte leiten die Gemeinden Lektoren und eine im Bereich wohnender Prädikant halten Gottesdienste und entlasten die Pfarrerin oder den Pfarrer.

Eine Katechetin führt die Christenlehre in den Kirchengemeinden beider Pfarrsprengel durch.

Die Gemeinden sind offen für neue Aufbrüche und freuen sich über eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der sich in die Gemeinden einbringen und sie seelsorgerlich begleiten will.

Weiterhin wünschen sie sich eine engagierte Pfarrerin oder einen engagierten Pfarrer, die oder der

- gern auf Menschen zugeht und sie in ihren Lebensbereichen stärkt,
- gemeinsam mit engagierten Kirchenältesten die ehrenamtliche Arbeit stärkt,
- besonders Interesse und Fähigkeiten in der Kinder- Jugend- und Familienarbeit aufweist, (auch überregionale Kinder- und Jugendarbeit ist möglich, da sich im Naherholungsgebiet Dobbrikow ein Rüstzeitheim befindet),
- bereit ist für eine regionale Zusammenarbeit,
- Religionsunterricht erteilt,
- sich auch bei der Seniorenbetreuung einbringt und
- Freude an der musikalischen Arbeit hat.

Die Gemeinden freuen sich auf eine gute Zusammenarbeit.

Nähere Auskünfte erteilen die Kirchenälteste Frau Briese, Telefon: 03 37 48/1 06 59 und der amtierende Superintendent, Pfarrer Wolfgang Scholz, Telefon: 0 33 72/43 28 12.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an die Gemeindekirchenräte der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Bardenitz, über die Superintendentur des Evangelischen Kirchenkreises Niederer Fläming, Etmüllerstraße 2, 14913 Jüterbog.

*

Ausschreibung einer Kirchenmusikstelle

Im Kirchenkreis Perleberg-Wittenberge ist im Sommer 2008 eine B-Kirchenmusikstelle mit 100 % Dienstumfang zu besetzen. Die Stelle wurde neu eingerichtet und ist zunächst auf 2 Jahre befristet mit der Option einer Daueranstellung. Sie umfasst die kirchenmusikalische Arbeit im Kirchenkreis, vorrangig in der Region Perleberg.

Zum Aufgabenbereich gehören:

- Verantwortung für die Kirchenmusik in der Region Perleberg und weiterer Pfarrsprengel im Kirchenkreis in Absprache mit dem Kreiskantor und einer weiteren angestellten Kirchenmusikerin,
- schwerpunktmäßig Chor- und Bläserarbeit,
- musikalische Früherziehung im Evangelischen Kindergarten und musikalische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- Ausbildung und Förderung ehrenamtlicher sowie nebenberuflicher Organistinnen und Organisten,
- die musikalische Gestaltung von Gottesdiensten und
- die Fortführung der jährlichen Konzertveranstaltungen „Musik in St. Jacobi“.

Die genaue Festlegung der Arbeitsschwerpunkte und der einzelnen Dienste erfolgt gemeinsam mit der neuen Stelleninhaberin oder dem neuen Stelleninhaber auf der Basis der in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz gültigen Arbeitsrichtlinien für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker.

Die Vergütung erfolgt gemäß „Rechtsverordnung über die vorübergehende Gestaltung der Arbeitsbedingungen der in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 5 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vom 23. April 2005“ vom 16. Dezember 2005 in der jeweils geltenden Fassung.

Für die Arbeit stehen in der St. Jacobikirche Perleberg (900 Sitzplätze) und im Gemeindezentrum in der St. Jacobikirche zwei sehr gut gepflegte Orgeln zur Verfügung.

Der Wohnsitz ist Perleberg. Die Kreisstadt Perleberg mit historischem Altstadt kern und moderner Wohnbebauung, in der Mitte zwischen Berlin und Hamburg gelegen, bietet in landschaftlich schöner Umgebung ein hohes Maß an Wohnqualität. In der Stadt befindet sich das neue Kreiskrankenhaus, alle weiterführenden Schulen sind am Ort.

Die Kirchengemeinde unterhält einen Kindergarten.

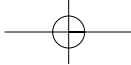
Bei der Wohnungssuche ist der Kreiskirchenrat gern behilflich.

Kirchenkreis und Gemeinden wünschen sich eine Persönlichkeit, die sich mit Eigeninitiative, Kreativität und Begeisterung den musikalischen Aufgaben widmet und fröhlich mit Menschen musiziert, um so das Gemeindeleben zu fördern.

Die Inhaberin oder der Inhaber der Stelle sollte sich der seelsorgerischen und diakonischen Dimension der Kirchenmusik im Rahmen der Gemeindegarbeit bewusst sein.

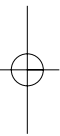
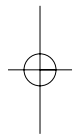
Nähere Auskunft erteilt Superintendent Hans-Georg Furian, Telefon: 0 38 76/61 26 35 oder 0 38 76/30 11 99.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis 30. April 2008 erbeten an den Kirchenkreis Perleberg-Wittenberge, Krämerstraße 1, 19348 Perleberg.



IV. Personalmeldungen

Die Inhalte des Abschnitts ‚Personalmeldungen‘ sind im Internet nicht einsehbar.



V. Mitteilungen

Anträge für den landeskirchlichen Kollektenplan 2010

Der Ständige Kollektenausschuss der Landessynode bittet Anträge für den amtlichen Kollektenplan der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-Schlesische Oberlausitz für das Jahr 2010 bis zum 30. Juni 2008 einzureichen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- eine ausführliche Begründung; diese hat die zukünftige Bedeutung des Arbeitsbereichs bzw. des Projekts darzulegen (s. Entschließung des Rates der EKD vom Juli 2004*),
- ein Verwendungsnachweis für die Kollekte des zurückliegenden Jahres (sofern eine Kollekte gewährt wurde),
- eine ausführliche Darstellung der wirtschaftlichen/finanziellen Situation des Arbeitsbereichs inkl. einer Offenlegung der bestehenden Rücklagen,
- eine ordentliche Kollektenempfehlung.

Anträge, die nach dem Stichtag und/oder ohne die oben genannten Unterlagen eingereicht werden, werden nicht berücksichtigt.

Die Anträge sind zu richten an:

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
Geschäftsstelle der Landessynode
Kollektenausschuss
Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin (Friedrichshain).

* Beschluss des Rates der EKD vom Juli 2004:

Nicht mehr die lange oder gute Tradition einer Aufgabe ist ausschlaggebend, sondern die zukünftige Bedeutung. Bei jeder finanziellen Unterstützung durch die EKD muss die Frage überzeugend beantwortet werden können, ob es für die Zukunft des Protestantismus in Deutschland von herausragender Bedeutung sei, diese Aufgabe fortzusetzen. Was würde der evangelischen Kirche fehlen, wenn es diese Aufgabe nicht mehr gäbe? Dieses Kriterium führt in allen Bereichen der EKD zu einer generellen Überprüfung der Aufgaben und Unterstützungen.

